

Die Prüfung der Notwendigkeit der CEF-Flächen durch ein freiwilliges Monitoring ist zulässig. Die gezielte Erfassung der Feldercheneviere kann ab dem dritten Jahr nach Fertigstellung der Anlage erfolgen. Es umfasst mehrere Begehungen zur Erfassung der Reviere während der ersten und zweiten Brutperiode der Feldlerche. Jeweils jährlich ist ein Bericht über die Begehungen sowie den Zustand der Vegetation in der PV-Anlage vorzulegen. Der Umfang der CEF-Maßnahmen kann mit Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend der tatsächlichen Besiedlung reduziert werden.

Weitere Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen sind bislang nicht bekannt und werden im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

1.6.5. Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehenden Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden dem im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen" festgesetzten Bauflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Folgende Maßnahme ist verbindlich durchzuführen:

A1: Entwicklung einer freiwachsenden mesophilen Strauchhecke

- Erstgestaltungsmaßnahme
- Innerhalb der mit A1 gekennzeichneten Fläche ist eine mesophile Stauchhecke anzulegen. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 2 m betragen (Art. 47 AGBG).
- Es ist auf eine ausgewogene Mischung aus früh- und spätblühenden Arten zu achten.
- Pflegemaßnahmen
- Die Gehölzpflanzung sind bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbis zu schützen und anschließend fachgerecht zu pflegen. Es ist zulässig Teile der Hecke auf Stock zu setzen, um ihre Gesundheit und Vitalität zu erhalten.
- Die Pflanzliste aus der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist verbindlich.

Ausgleichsflächen dürfen nicht eingeeignet werden. Ausnahmen sind zulässig, um Anpflanzungen temporär gegen Verbis zu schützen

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein. Ausgefällene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbare nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Betreiber rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.

1.7. Verkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.7.1. Lichtemissionen

Die maximale mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (Stand den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI - Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

1.8. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der Umgrenzung sind Gehölzstrukturen anzulegen, um die Anlage einzugrünern. Es sind Arten aus der Pflanzliste der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden.

1.9. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandlos zu entfernen und die Fläche in ackerbauliche Nutzung zu überführen. Als Folgenutzung wird Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

1.10. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Kartengrundlage entspricht dem amtlichen Kataster mit Stand vom 10.01.2024.
(C) Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de

0. Präambel
Gemäß

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-8), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

- Bauuntersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist

- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

beschließt die Gemeinde Herbstadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen" i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO und Art. 23 GO als Satzung.

Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Zeichnerische und Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



1.1.1. Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungsanlagen (z.B. Masten), technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie sowie Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz. Ebenfalls sind Unterstände für Windenergie in untergeordnetem Maße zulässig. Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder des Abschlusses eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.1.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

GRZ ≤ 0,7

Gemäß § 19 BauNVO wird eine zulässige Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Maßgeblich ist die durch bauliche Anlagen überbaute Fläche sowie die durch Module überdeckte Fläche.

1.1.3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

OK ≤ 3,80m

Die Höhe baulicher Anlagen sowie die Oberkante der Module darf maximal 3,80 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt des Betriebsgebäudes oder bis zum höchsten Punkt der Gestelloberkante.

Punktuell bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von acht Metern zulässig.

Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen.

1.1.4. Grundfläche (§ 19 BauNVO)

GR 50m²

Einzelgebäude wie Transformatorstationen dürfen jeweils eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.

1.2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Wege und Kabeiltrassen.

1.3. Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Abweichung von Art. 6 Abs. 7 S. 1 BauBO sind Einfriedungen grundsätzlich in den Abstandsflächen zulässig sowie ohne eigene Abstandsflächen.

Der Mindestabstand zu der Grenze des Geltungsbereiches der Satzung beträgt 2,00 m.

1.4. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15 BauGB)



Die Flächen sind als Wiese zu pflegen.

Die Anlage von Grünwegen ist umlaufend um das Gebäude vorgesehen und zulässig. Grünwege dürfen, anders als Ausgleichsflächen, eingeeignet werden.

1.5. Versorgungleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



Freiliegende der Bayernwerk Netz GmbH.

Die entsprechenden Bauschutzbereiche beiderseits der Leitungsschneise sind einzuhalten. Hier ergeben sich Restriktionen für Bebauung und Bepflanzung. Maßgeblich ist die tatsächliche Lage der Leitung im Gelände. Strommasten sind im Umkreis von 5,0 m von Bepflanzung und Bebauung freizuhalten. Ebenso muss die Zufahrt zu den Strommasten mit Baufahrzeugen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Weitere Informationen zu den Bauschutzbereichen liegen bislang nicht vor.

1.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Gründungsplan wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

1.6.2. Grundwassererneuerung und Grundwasserschutz

Wege sind unverseigt zu belassen oder in wasserundurchlässiger Bauweise (beispielsweise Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen. Vertikale Rammpfade oder Erschrauber dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingetragt werden.

Um die Verdichtungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Die Solarmodule sind falls nötig mit Wasser zu reinigen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes nicht erlaubt.

1.6.3. Begründung

Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBG sind grundsätzlich einzuhalten. Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen giftigförmiger Arten hingewiesen.

Auf Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der durch die Baumaßnahmen degradierten Flächen.

Ca. 20 % dieser Flächen sollen einer Selbstbegründung überlassen werden. Alternativ kann die läbliche Ansaatarbeit um 20 % reduziert werden.

Folgende Pflegemaßnahmen sind verbindlich:

- maximal ein- bis zwei-schürige Mahd
- Eine Beweidung ist zulässig
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig
- Eine Düngung der Wiesenflächen ist nicht zulässig
- Das Mulchen der Flächen ist zulässig

1.6.4. Regelungen zum speziellen Artenschutz

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Gutachten: UNTERLAGEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) FÜR PV-ANLAGE HERBSTADT OTTELMANNSHAUSEN, LANDKREIS RHÖN - GRABFELD, Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, 10.01.2024). Das Gutachten wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme V1 (für am Boden brütende Vogelarten)

V1: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern bzw. Durchführung von Vergrünungsmaßnahmen: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen die Bauarbeiten aus logischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrünungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubben oder Eggen der Fläche („Schwarzbrache“) im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahme ist max. bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrünung durch Errichtung von Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von max. 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.

V2: Baulzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns am Ostrand der Teilfläche 7 (Bereich Biotopefläche Nr. 5628-1258-001). Während der Bauzeit ist der Reptilienzaun regelmäßig zu kontrollieren und ggf. die Spannung der Auhängung nachzubessern, um eine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten

V3: Ökologische Baubegleitung zur Aufstellung und Wartung des Reptilienzauns (inkl. Kontrolle auf Zaunleckschäden).

Für den durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden externe Ausgleichsflächen für 14 Feldlerchenreviere hergestellt. Die Maßnahmen sind CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffzeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

CEF-Maßnahme (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



CEF1: Blühfläche – Blühstreifen - Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen

Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig

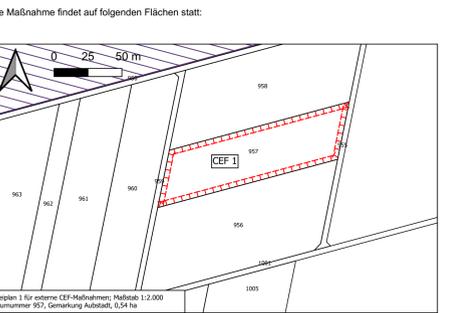
keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren

Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich

Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt

Rotations möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Die Maßnahme findet auf folgenden Flächen statt:



Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO) - in der aktuell gültigen Fassung gem. Präambel

2.1. Fassadengestaltung

Fassaden von technischen Gebäuden sind mit wenig strukturierter Putz zu versehen, der weiß oder in Pastellfarben auszuführen ist. Holz oder Holzverkleidungen sind zulässig. Für Fertigteile, wie Transformatorstationen, Speichersysteme und Ersatzblechcontainer, ist der Verzicht auf eine Fassadengestaltung zulässig.

2.2. Dächer

Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis zu maximal 30°, **FD, SD, PD**

2.3. Oberflächengestaltung der Solarmodule

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsorten hervorgerufen wird.

2.4. Einfriedungen

Wird eine Grundstücksneinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Klimate passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Obersteckschutz 2,50 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.

2.5. Werbeanlagen

Es sind Werbeanlagen- und Informationsflächen mit einer jeweiligen Gesamtflächengröße von bis zu 4 m² sind zulässig.

2.6. Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

3. Weitere Planentragungen/Nachrichtliche Übernahmen/Vermerke

Nutzungsschablonen:

Art der baulichen Nutzung

zulässige Grundfläche

zulässige Oberkante für bauliche Anlagen und Gestellteile

jeweils zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude

zulässige Dachform

zulässige Dachneigung

Flurstücksnummern

462

Bestehende Grundstücksgrenze

315

Höhenschichtlinien

Amthlich kartierte Biotope

Wasserrfläche

FFH-Gebiet

Vogelschutzgebiet

Naturschutzgebiet	
Landschaftsschutzgebiet	
Wiesenerbittergebiet	
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau - Gips/Anhydrit	
Einfriedung	
Katasterbezirk	
Maststandorte	
Bauverbotszone der St 2285	
Baubeachtungszone der St 2285	
Bau- und Betriebszufahrt der Anlage	

4. Bestandteile der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

A) Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Das Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan samt Begründung und Umweltbericht und den darin genannten Anlagen.

B) Vorhaben- und Erschließungsplan zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Der Teil B "Vorhaben- und Erschließungsplan" in der Fassung vom 15.02.2024 wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

C) Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Gemeinde Herbstadt wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom genehmigt.

In diesem erklärt der Vorhabenträger, dass dieser bereit und in der Lage ist das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und dass er sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeigt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenkennmler

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG ist, wer Bodenkennmler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeigt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenschutz

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätsorientierte Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. In Hänglagen soll auf eine durchgängige Begründung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, sollte das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.S.d. § 12 BauGB für das Gebiet "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen". Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

1. Aufstellungsbeschluss

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen" in der Fassung vom wurde mit der Begründung samt Umweltbericht vom bis auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen veröffentlicht sowie im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft ausgestellt. Es bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wird mitgeteilt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom in der Zeit vom bis an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wird mitgeteilt.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom in der Zeit vom bis an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wird mitgeteilt.

5. Veröffentlichung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen" in der Fassung vom wurde mit der Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom nach ortsüblicher Bekanntmachung, in der Zeit vom bis einschließlich im Internet unter <https://www.bad-koenigshofen-vgm.de/buerger-service/bauen> veröffentlicht sowie im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen, mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich ausliegt. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wird mitgeteilt.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Herbstadt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen" in der Fassung vom gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

..... (Dienststempel)

..... Unterschrift

7. Ausgefertigt:

Herbstadt, den

..... Georg Rath

Erster Bürgermeister

..... (Dienststempel)

8. Inkrafttreten

Die Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung samt Umweltbericht und Anlagen im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Königshofen eingesehen werden kann. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Gebiet "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Herbstadt, den

..... Georg Rath

Erster Bürgermeister

..... (Dienststempel)

Projekt 1.47.158

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "PV-Anlage Herbstadt Otelmannshausen"

Gemeinde Herbstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung Fassung vom 29.02.2024

Maßstab 1:2.500

Entwurfsvorleser:

Am Kehlgraben 76 96317 Kronach

Tel. (09261) 96062-0 Fax (09261) 96062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de